
Das Gefängnis in Washington D. C., 1831 – 1862 Vorüberlegungen zu einer historischen Untersuchung der Kriminalität in der amerikanischen Bundeshauptstadt

Norbert Finzsch
Universität Hamburg

Die Untersuchung der Kriminalität in Washington D. C. im Zeitraum 1830 bis 1860 ergab, unter Berücksichtigung der sozialen Konstrukte „Race“ „Gender“ und „Class“, eine unterschiedliche Behandlung der Täter vor Gericht, je nachdem ob sie Männer oder Frauen, ob sie weiß oder Afro-Amerikaner waren. Für Frauen und Afro-Amerikaner gab es einerseits ein geringeres Bestrafungsrisiko, andererseits ein höheres Strafmaß, was sich mit dem im sklavenhaltenden Süden der USA typischen Paternalismus erklären läßt. Neben diesen wissenschaftlichen Ergebnissen werden die hochschuldidaktischen Implikationen einer interdisziplinären Forschung untersucht.

Das Verhältnis von Kriminologie und Geschichtswissenschaft ist, wenn nicht prekär, dann doch in weiten Bereichen ungeklärt. Bei Historikern herrscht weitgehend Unkenntnis über Methoden und Fragestellungen der modernen Kriminologie. Die Kriminologen beginnen erst in jüngerer Zeit ein Gespür für die Tatsache zu entwickeln, daß der Verbrechensbegriff eine historische Dimension hat. Dies mag zum Teil daran liegen, daß die Rechtsgeschichte, die bei Historikern die größte Affinität zu kriminologischen Fragestellungen aufweist, innerhalb der Sozialgeschichte einen Platz einnimmt, der gleichzeitig zentral und marginal ist. Marginal, weil unter den Historikern nur Spezialisten Rechtsgeschichte im engen Sinne betreiben, zentral weil rechtliche Prozesse den Schnittpunkt ökonomischer und sozialer Verwerfungen markieren. (Hooock, 1989) Die mangelnde Interdisziplinarität aufzuheben, ist für beide Disziplinen eine Aufgabe der kommenden Jahre. Was für den Bereich der Forschung gefordert wird, gilt aber auch für den Bereich der Lehre: Eine gegenseitige *Vermittlung von Fragestellungen* und methodisch-reflektierten Lösungsansätzen muß auch auf der Ebene der Universitätsausbildung realisiert werden. Hier ist besonders bei der Ausbildung junger Kriminologen auf die hinreichende historische Verankerung der verwendeten Grundkonzepte zu achten.

Dieses Ziel wurde in einem Seminar angestrebt, das im Wintersemester 1990/91 an der Universität zu Köln stattfand. Ausgangspunkt des Forschungsprojektes war ein bisher unbekannter Bestand an Gefängnisakten

aus dem Gefängnis der Stadt Washington D. C. aus den Jahren 1831 bis 1862, der Aufschluß nicht nur über die innere Verfassung des Gefängnisses und über den Strafvollzug brachte, sondern Rückschlüsse auf die Kriminalität und ihre Perzeption im gleichen Zeitraum zuließ. Gleichzeitig erforderte die Bearbeitung eines derartig umfangreichen Aktenbestands die Anwendung einfacher quantitativer Verfahren, zumal nicht mehr als ein Semester als Bearbeitungszeitraum zur Verfügung stand. Bei den teilnehmenden Studenten wurden Grundkenntnisse in Statistik und Rechnereinsatz vorausgesetzt.

Washington D. C. ist die „Verbrechenshauptstadt“ der USA. In der Stadt mit 800 000 Einwohnern wurden in den letzten Jahren rund 800 Morde im Jahr verzeichnet. Die Stadt, die zu 80 Prozent von Afro-Amerikanern bewohnt wird, ist ein Umschlagplatz von Drogen im großen Stil. Einige Kriminologen stützen ihre Aussagen auf die Korrelation zwischen der hohen Verbrechensrate und dem seit den 70er Jahren wachsenden Drogen- und Waffenhandel. Eine derartige Betrachtung des Problems muß notwendig zu kurz greifen, wenn sie die historischen Komponenten von Kriminalität nicht berücksichtigt. Dies bedeutet zum einen eine Analyse der historischen Formen von Kriminalität im Sinne der herkömmlichen Kriminologie, die die Person des Täters in den Mittelpunkt stellt und nach den „Ursachen“ von kriminellem Verhalten fragt, zum anderen aber – im Sinne der kritischen Kriminologie, die die kriminalisierende Gesellschaft zu verstehen sucht – ein Hinterfragen der Label, die bei der Identifikation von Verbrechern und Verbrechenstypen benutzt werden.

Folgende drei Kernbereiche sollten in studentischen Arbeitsgruppen einer historischen Tiefenanalyse vorgehend untersucht werden:

- 1) Die Kriminalitätsrate in Washington D. C. 1830 – 60
- 2) Frauen im Gefängnis, Frauen als Kriminelle
- 3) Kriminalität und Rassismus

Es war Aufgabe der Arbeitsgruppen, sich gemeinsam in die Sekundärliteratur einzuarbeiten, eine Fragestellung zu entwickeln, diese selbständig zu operationalisieren und die so gewonnenen Arbeitshypothesen zu bestätigen oder zu verwerfen. Am Ende der Arbeit sollte ein Arbeitsprotokoll verfaßt werden, das Aufschluß über den gewählten Lösungsweg und die Ergebnisse geben sollte.

Basismaterial waren sämtliche 849 Gefangenenakten des Washington State Prison im Zeitraum 1830 bis 1860. Der Datensatz enthielt die folgenden Angaben zu den einzelnen Gefangenen, die zum einen aus den schriftlichen Urteilsbegründungen, zum anderen aus den Einlieferungslisten des Gefängnisses entnommen worden waren: Ordnungsnummer, Name, Vorname, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Delikt, Strafhöhe, Beginn der Strafzeit, Ende der Strafzeit, bei Eigentumsdelikten Höhe des Schadens in Dollar, Alter, Beruf/Stand, Umstände der Tat, Bemerkungen und weitere Daten, die Bedeutung für die Bereinigung des

Datensatzes hatten (Konsistenzprüfung). Nicht in allen Fällen waren die genannten Daten vollständig erfaßbar.

Für eine Analyse des Straf- und Gefängnisystems über mehrere Jahrzehnte hinweg bietet Washington D. C., neben dem vollständig erhaltenen Quellenmaterial, günstige Voraussetzungen. Eine einheitliche Verfassung, die Supervision des Rechtssystems durch die Bundesregierung und den Kongreß, die direkte Verantwortung der Bundesregierung für die Verwaltung der Stadt und ein im Untersuchungszeitraum beständiges Rechtssystem, gewährleisten das erforderliche Maß an Kontinuität, das für Längsschnitte wie den hier unternommenen Voraussetzung ist. Die Grundlage der Bestrafung bildet dabei das örtliche Reformstrafgesetzbuch von 1831, das die Todesstrafe, außer für Piraterie, Mord und Hochverrat, abschaffte und auch die bis dahin üblichen Körperstrafen durch Gefängnisstrafen ersetzte. (Finzsch, 1992)

1. Kriminalitätsrate

Zunächst galt es, die allgemeine Entwicklung der Kriminalitätsrate in Washington D. C. in den Jahren 1830–60 zu ermitteln. Angestrebt wurde eine historische Einordnung der ermittelten Rate entlang der Parameter wirtschaftliche Entwicklung, ethnische Zugehörigkeit, Geschlechterverhältnis.

In den Jahren 1830, 1840, 1850 und 1860 wurde in Washington ein nach Weißen, freien Schwarzen und Sklaven differenzierter Census erhoben. Da die Sklaven im District of Columbia nicht der öffentlichen allgemeinen Gerichtsbarkeit unterstanden, sondern von ihren Herren privat bestraft wurden, gehörten sie somit nicht zur strafmündigen Bevölkerung. Da der Census nur alle zehn Jahre durchgeführt wurde, wir aber die Bevölkerungszahl für jedes Jahr benötigten, wurde ein lineares Bevölkerungswachstum zwischen den Erhebungsdaten angenommen, um einen Näherungswert für die Bevölkerung Washingtons in jedem Jahr zu errechnen. Dabei ergab sich, daß die Gesamtbevölkerung um etwas mehr als das Doppelte zunahm, wobei der Anteil der Afro-Amerikaner an der Gesamtbevölkerung während des Betrachtungszeitraumes relativ konstant (niedrig) blieb. Als „Kriminalitätsrate“ wurde im Verlauf unserer Arbeit der relative Anteil von einsitzenden Strafgefangenen im Gefängnis Washington zur strafmündigen Gesamtbevölkerung gesehen. Diese Begriffsdefinition stellte eine problematische Einschränkung des Phänomens Kriminalität dar, denn sie schließt sowohl die Dunkelziffer der nicht zur Anzeige gelangten Delikte wie auch diejenigen Verbrechen aus, in denen ein Schuldiger im Sinne des Gesetzes nicht ermittelt werden konnte. Aus der Zählung a priori herausgenommen wurden solche Delikte, die in der amerikanischen Rechtsterminologie als *misdemeanors* bezeichnet werden, da diese nicht durchgängig mit Haftstrafen belegt waren und sie eher in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten, als unter die strafbaren Delikte gehörten. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß sich in Washington erst ab Beginn des Bürgerkrieges eine professionelle Polizeitruppe etablierte.

Vorher war die Aufklärung von Straftaten und ihre Ahndung vor Gericht von privater Initiative und Privatklagen abhängig. Verfolgt wurden also nur solche Straftaten, die von (meist betroffenen) Bürgern angezeigt wurden (vgl. Steinberg, 1989).

Die Zahl der Strafgefangenen ist also nur im Rahmen der hier gemachten Einschränkungen tauglich, das Phänomen Kriminalität darzustellen. Wichtig scheint es mir, festzuhalten, daß, wenn wir auch nicht absolut zuverlässige Zahlen über „reale“ Verbrechensraten erhalten, so doch in der Lage sind, etwas über die Perzeption der Kriminalität aus der Perspektive des Rechtssystems erfahren. Auf der anderen Seite gibt es in der historischen Kriminalitätsforschung selten genug den Fall, daß Historiker/innen über mehr als 30 Jahre die Entwicklung von Verurteilungen an einem ungebrochenen und vollständigen Datensatz messen können. Dieser Umstand alleine rechtfertigt schon die Erhebung dieser umfangreichen Daten. (Gottfredson, Hirschi, 1990, S. 125, Fig. 2) Fruchtbar schien uns dabei nicht so sehr die Ermittlung der realen Anzahl der Verbrechen zu sein, als vielmehr die Schwankungen, Maxima und Minima in der beobachteten Gruppe. Allein hierdurch lassen sich wichtige Anhaltspunkte über mögliche „Ursachen“ von Kriminalität gewinnen, ohne daß die absolute Realrate der Kriminalität bekannt sein muß. Ausgehend von den hier beobachteten Entwicklungen lassen sich erst jene Fragen entwickeln, die für eine kohärente Geschichte der Kriminalität entwickelt werden müssen. In diesem Sinne war das hier vorgestellte Unternehmen eine heuristische Vorstudie zu einer umfassenderen Arbeit, die in den kommenden Jahren am Historischen Seminar der Universität Hamburg unter Beteiligung von Kriminologen und Historikern durchgeführt werden soll.

Über den Betrachtungszeitraum läßt sich ein fast konstanter Prozentsatz von Urteilen gegen afro-amerikanische Angeklagte ausmachen. Die Vermutung liegt nahe, daß wir es hier eher mit der Annahme einer „angeborenen“ Kriminalität, der in vieler Hinsicht diskriminierten schwarzen Unterschichten, zu tun haben. Die Schwarzen stellten somit eine von objektiven Faktoren, wie wirtschaftliche Rezession oder demographische Verschiebungen, weitgehend unabhängige *classe dangereuse* dar – aus der Sicht der weißen Gesellschaft. Dafür spricht, daß die gruppenspezifische Kriminalität um ungefähr das Doppelte über der der Weißen liegt. Diese Hypothese erklärt allerdings nicht das signifikante Ansteigen der schwarzen Kriminalitätsrate in den Jahren 1837 – 1839. Die ökonomischen Krisen der Jahre 1837 und 1839 könnten hier zur Erklärung herangezogen werden. Ein Indiz für die Richtigkeit dieses Ansatzes stellt das Absinken der „schwarzen“ Kriminalitätsrate ab 1840 auf die „normale“ Höhe dar. Allerdings müßte geprüft werden, ob diese Veränderungen nicht auch die Folge veränderter Einschätzung der Schwarzen durch die weiße Mehrheit gewesen sein können, etwa im Zusammenhang mit Rassenunruhen und Aufständen gegen die Gegner der Sklaverei. (Lewis, 1976, 49, Finzsch, 1992)

Im Gegensatz zu der Entwicklung der schwarzen Kriminalität ist die Rate weißer Verurteilungen weitaus größeren Schwankungen ausgesetzt. Dies läßt sich mit einiger Plausibilität und durch den Vergleich der Kriminalitätsrate mit Konjunkturzyklen auf die wirtschaftliche Situation der weißen Bevölkerung zurückführen, nach dem Muster wirtschaftliche Not erzeugt ein Ansteigen der Eigentumsdelikte: Die ökonomischen Krisen der 1830er Jahre hatten offensichtlich direkte Auswirkungen auf die weiße Bevölkerung, wie der Anstieg der Kurve in diesen Jahren zeigt. Die 1840er Jahre waren eine Zeit wirtschaftlicher Konsolidierung. Dies erklärt das Absinken der weißen Kriminalität in dieser Periode. Die 1850er Jahre waren eine Zeit günstiger Konjunktur, dennoch steigt hier die Zahl der weißen Strafgefangenen wieder an. Deutlich ist auch ein Anstieg der Kriminalitätsrate nach der „Panik von 1857“ genannten Rezession der 1850er Jahre zu sehen, die sich zeitlich verzögert im Jahre 1858 auswirkt. Hinzu kommt der hohe Anstieg der Einwanderungszahlen in den 1850er Jahren. Die Einwanderer hatten große Schwierigkeiten, sich in die amerikanische Gesellschaft zu integrieren und waren deshalb besonders „anfällig“, kriminelle Handlungen zu begehen oder wurden im Sinne des Labeling Approach von der dominanten Gesellschaft als besonders anfällig angesehen. Eine direkte Auswirkung der verstärkten Einwanderung seit Mitte der 1840er Jahre auf die Kriminalitätsrate läßt sich jedoch nicht nachweisen. Die weiße Bevölkerung von Washington steigt von 1830 bis 1860 von rund 27 500 auf 61 000. Das städtische Wachstum schafft ein Klima der sozialen Durchmischung, in der sich die Furcht vor Kriminalität stärker verbreiten kann als in sozial stabilen Zeiten. Anders als bei den Schwarzen läßt sich eine Erklärung im Sinne des Economic Positivism (nach Gottfredson und Hirsch) für den gesamten Betrachtungsraum heranziehen, die kombiniert mit demographischen Faktoren in der Lage ist, die Schwankungen in der Kriminalitätsrate hinreichend plausibel zu machen.

2. Frauendelinquenz

Bei einem ersten Überblick über das Datenmaterial fiel die recht geringe Anzahl von inhaftierten Frauen auf. Daraus ergab sich die Überlegung, die Datensätze der weiblichen Gefängnisinsassen näher zu untersuchen. Folgende Fragen rückten dabei in den Mittelpunkt unseres Interesses:

1. Wie viele Frauen waren während des Zeitraumes 1831 – 1860 inhaftiert? Wie viele von den Frauen waren weiß, wie viele schwarz?

Wie ist das prozentuale Verhältnis zwischen inhaftierten Männern und Frauen?

2. Kann die These von Nicole Hahn Rafter unterstützt werden, daß im viktorianischen Amerika kriminelle Frauen als moralisch verdorbener angesehen werden als kriminelle Männer? „... a woman, when she commits a crime, must be more depraved, must have sunk already deeper than a man“ (Rafter, 1985, S. 13) Eine Möglichkeit zur Untersuchung dieser These bot sich in der Frage, ob Frauen wegen des gleichen Deliktes härter bestraft werden als Männer.

Im Zeitraum 1831 – 1860 waren im Washington Prison 99 Frauen inhaftiert. Dies entspricht einem Anteil von 11,66 Prozent. Hier finden sich also ähnliche Zahlen wie in zeitgenössischen Statistiken, in denen der Anteil

krimineller Frauen selten höher als bei 20 Prozent liegt. Um der Frage nachzugehen, ob Frauen und Männer für das gleiche Vergehen gleich bestraft wurden, wurde ein Sample aller Fälle von „schwerem Diebstahl“ (larceny) ausgewählt, das die größte Gruppe innerhalb der begangenen Delikte ausmacht. Da das Strafmaß und die Schadenshöhe nicht positiv korrelieren, war ein direkter Vergleich des Strafmaßes bei gleichem Vergehen zulässig. Das Ergebnis der Untersuchung war erstaunlich: Frauen wurden viel geringer bestraft als Männer, Schwarze wurden geringer bestraft als Weiße. Die längste Strafe hatten weiße Männer für das Delikt „larceny“ abzusitzen: durchschnittlich 31,63 Monate.

Strafe in Monaten für schweren Diebstahl

„Race“	Männer	Frauen
weiß	31,63	22,4
schwarz	25,75	20,39
gesamt	27,35	22,27

Die These Rafter's läßt sich aus dem Strafmaß für vergleichbare Straftaten nicht belegen. Vielmehr scheint es so gewesen zu sein, daß Frauen wegen ihres Geschlechts und Schwarze wegen ihrer Hautfarbe weniger hart bestraft wurden, obwohl die Zeitgenossen ihnen bei Straffälligkeit möglicherweise eine größere moralische Schuld zuwiesen als Männern. Eine Diskussion dieses Tatbestandes ist nicht möglich ohne Kenntnis der inneren Zustände des Gefängnisses und der Vorstellungen der maßgeblichen Personen des Justizsystems (Stichwort: richterlicher Paternalismus, siehe dazu: Chesney-Lind, 1977; Scutt, 1978; Dürkop, 1990; Finzsch, 1992). Eine weitere These sei gewagt: Die leichtere Bestrafung von Frauen und Schwarzen gegenüber weißen Männern ist nicht eine Widerlegung von Rassismus und Sexismus, sondern ihr Beweis: Da die weißen Gerichte beiden Gruppen geringere Verantwortungsfähigkeit zuwiesen, mußte die Strafe der inneren Logik der Pönalsystems folgend, für die „moralisch Minderbemittelten“ weniger hart ausfallen, so daß Frauen und Schwarze einem höheren Bestrafungsrisiko, aber einem geringeren Strafmaß ausgesetzt waren.

3. Kriminalität und Rassismus

Kriminalität im heutigen Washington ist vielfach schwarze Kriminalität. Daß diese Feststellung aus der Perspektive einer kritischen Kriminologie den Odor von Rassismus hat, ändert nichts daran, daß bei der Zahl der Verurteilungen die Zahl der schwarzen Straftäter in Proportion zu ihrem Bevölkerungsanteil signifikant überrepräsentiert sind. Erstaunlicherweise war dies aber auch schon im 19. Jahrhundert der Fall. Wir stellten uns

deshalb die Frage, ob im Untersuchungszeitraum eine signifikante Beziehung zwischen der Hautfarbe und anderen Parametern, wie etwa Strafbarkeit, Strafmaß etc. bestand. Die Arbeitshypothese lautete: Rassismus und Diskriminierung der freien schwarzen Bevölkerung fand auch ihren spezifischen Niederschlag im Strafsystem von Washington D. C. Im Jahre 1830 betrug der Anteil der freien Schwarzen (die USA waren ja immer noch eine Nation von Sklavenhaltern) an der strafmündigen Gesamtbevölkerung nur 18 Prozent. Ungeachtet aller Widerstände der weißen Bevölkerung stieg dieser Anteil in den beiden folgenden Jahrzehnten, vor allem durch Zuwanderer aus den Nachbarstaaten aus Maryland und Virginia, rasch an und erreichte 1840 21 Prozent. Auch in den fünfziger Jahren nahm die Zahl der freien Schwarzen absolut betrachtet zu, die erheblich größere Zuwanderung Weißer ließ den relativen Anteil der Schwarzen jedoch wieder auf 15 Prozent sinken.

Dieser vergleichsweise geringe Anteil der freien Schwarzen an der strafmündigen Gesamtbevölkerung steht in einem krassen Gegensatz zum Anteil der Verurteilungen Schwarzer und ist sicherlich ein Indikator dafür, daß das Strafsystem in Washington D. C. durch rassische Vorurteile und Diskriminierung geprägt war.

Die hier angeführten Bevölkerungsdaten für Washington D. C. betreffen nur die strafmündige Bevölkerung im Zeitraum 1830 – 1860.

Tabelle 1: Bevölkerungsdaten für Washington D. C. 1830 – 1860; hier: Freie weiße und schwarze Bevölkerung

<i>Jahr</i>	<i>Weißer</i>	<i>freie Schwarze</i>	<i>gesamt</i>
1830	27 563	6 151	33 714
1840	30 657	8 361	39 018
1850	37 941	10 059	48 000
1860	60 764	11 131	71 895

Während der Anteil der weißen verurteilten Straftäter an der weißen Gesamtbevölkerung zwischen 0,08 bis 0,44 Prozent pendelt, liegt das Maximum und Minimum bei den freien Schwarzen bei 1,43 bis 1,78 Prozent. Es zeigt sich also, daß auf die freien Schwarzen ein deutlich höherer Anteil an Haftstrafen entfällt, als auf die Weißen. Eine Analyse des umfangreichen Materials zur Devianz in Washington zwischen 1860 und 1878, die anhand eines Pretests von rund 700 Fällen durchgeführt wurde, zeigt, daß die Rolle der schwarzen Unterschichten im Bereich des vorkriminellen Verhaltens, definiert als Vergehen, die mit weniger als 6 Monaten Gefängnisstrafe belegt wurden (misdemeanors), weniger ausgeprägt war. Hier ist die Bedeutung der weißen Bevölkerung größer. Die Vermutung liegt nahe, daß das Rechts- und Strafsystem bei weißen Inkriminierten eher elastisch reagierte und diese im Vorfeld der weniger

hart sanktionierten Vergehen „auffing“, während schwarze Delinquenten verhältnismäßig schnell in den Bereich der kriminellen Sanktionierung überführt wurden, innerhalb dessen sie dann allerdings weniger hart bestraft wurden als Weiße. Diese Annahme wird bestätigt durch die Auswertung von rund 100000 Arrestakten des Zeitraums 1861 bis 1878, die von der Polizei angelegt worden waren und vor allem Ordnungswidrigkeiten erfaßten.

Fazit: Aus der Sicht des an Ergebnissen orientierten Sozialhistorikers ist festzuhalten, daß eine Untersuchung der devianten/kriminellen Bevölkerung der Stadt Washington im 19. Jahrhundert eine Fülle von Fragen und Problemen aufreißt, denen Historiker/innen und Kriminologen/innen nachgehen müssen, wenn sie die amerikanische Gesellschaft des 19. Jahrhunderts entlang der Konstrukte „Class“, „Race“ und „Gender“ analysieren wollen. Aus der Perspektive des Hochschullehrers ist ein Arbeiten in Gruppen am konkreten statistischen Material für Studentinnen und Studenten der Kriminologie wie der Geschichtswissenschaft sehr empfehlenswert, weil es den Blick für die interdisziplinären, methodischen Probleme bei allen Beteiligten schult.

Literatur

- BRÖKLING, E., Frauenkriminalität: Darstellung und Kritik kriminologischer und devianzsoziologischer Theorien. Versuch einer Neubestimmung, Stuttgart 1980.
- CHESNEY-LIND, M., Judicial Paternalism and the Female Status Offender: Training Women to Know Their Place, in: *Crime & Delinquency*, April 1977, S. 121–130.
- DÜRKOP, M., HARDTMANN, G., Frauenkriminalität, in: *Kritische Justiz* 7, 1974, S. 219–236.
- DÜRKOP, M., Feminismus und Labeling-Approach: Ansätze gegen die Diskriminierung von Menschen, in: *Kriminologisches Journal* 18, 1986, S. 273–289.
- FINZSCH, N., „To Punish as well as to Reform“: Das Gefängnis in Washington D. C., 1831 – 1862, in: FINZSCH, N.; WELLENREUTHER, H. (Hrsg.), *Liberalitas*. Festschrift für Erich Angermann, Stuttgart 1992.
- HOOCK, J., Dimensions Analytiques et Herméneutiques d'une Histoire Historienne du Droit, in: *Annales ESC*, 1989, 6, S. 1479–1490.
- JOHNSON, E. A., Quantification and Criminal Justice History in the Nineties: Some Introductory Remarks, in: Ders. (Hrsg.), *Quantification and Criminal Justice History in International Perspective*, *Historical Social Research* No. 56, Vol. 15, 1990, S. 4–16.
- LEWIS, D. L., *District of Columbia: A Bicentennial History*, New York, Nashville, 1976.
- RAFTER, N. H., *Partial Justice: Women in State Prison 1800–1935*, Boston 1985.
- SCUTT, J. S., Debunking the Theory of the Female „Masked Criminal“, in: *Australian and New Zealand Journal of Criminology*, March 1978, 11, S. 23–42.
- STEINBERG, A., *The Transformation of Criminal Justice: Philadelphia, 1800–1880*, Chapel Hill, London 1989.

Summary

Analyzing the commitment papers for the prison in the District of Columbia between 1830 to 1860, one finds sufficient evidence for the assumption of a legal and juridical bias against African Americans and women. The justice system operated in a dual way, as there was a higher probability for both women and Afro-Americans to be indicted and sentenced on the one hand and for white men to receive a harsher punishment than the preceding groups on the other hand. This can largely be attributed to the paternalism of a society that was to a certain degree still influenced by the ideology of a slaveholding class. On a closer look, one can also find that "white crime" was directly influenced by economic recessions, whereas "black crime" seems to have been influenced much more by the perception of Afro-Americans as a „dangerous class“, i. e. as a criminal class per se. Furthermore the article discusses the importance of interdisciplinary work for both criminologists and historians on the university level.

November 1991
Historisches Seminar
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 6, IX
2000 Hamburg 13